

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 2 "Regete" 1. Änderung
der Gemeinde Exten, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Exten auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigelegten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 2 und 6, Gemarkung Exten; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Wegeparzelle 1/2
- im Osten : durch die Ostgrenze der Flurstücke 29/5, 29/4, 28/4
und durch die Wegeparzelle 86
- im Süden : durch die Südgrenze des Flurstückes 3/1
- im Westen: durch die Wegeparzelle 88

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 - 1. Änderung - ist, bis auf den als Kleinsiedlungsgebiet vorgesehenen Nordrand, allgemeines Wohngebiet mit zwei- bzw. dreigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Kleinsiedlungsfläche beträgt 0,2; die Geschosflächenzahl ist 0,3. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen im zweigeschossigen allgemeinen Wohngebiet beträgt 0,4; die Geschosflächenzahl ist 0,7. Im dreigeschossigen allgemeinen Wohngebiet beträgt der überbaubare Teil der Grundstücksflächen 0,3; die Geschosflächenzahl ist 0,9.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Exten
in seiner Sitzung am 7. Juli 1966

.....
(Ratsherr)



.....
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht
am

Der Gemeindedirektor: